

**An die Anteilinhaber folgender Sondervermögen:**

HI-Aktien Low Risk Euroland-Fonds	FBG Ertragsorientiert RenditePlus ESG
HI-Volatilitätsstrategie	FBG Balanced Sustainable
HI-Corporate Bonds 1-Fonds	FBG Individual R ESG
HI-Corporate Bonds 2-Fonds	FBG Individual W ESG
HI-DIVA 2025 Laufzeit-Fonds	VV Anleihen
HI-DIVA 2026 Laufzeit-Fonds	Weberbank Premium 30
HI-DividendenPlus-Fonds	Weberbank Premium 15 (I)
HI-EM Credits Short Term-Fonds	Weberbank Premium 30 (I)
HI-EM Credits Quality Select-Fonds	Weberbank Premium 30 S (I)
HI-High Yield-Fonds	Weberbank VV Renten Spezial (-I-)
HI-Multi Credit Short Term-Fonds	Weberbank Premium 50
HI-Pension Solutions-Fonds	Weberbank Premium 100
HI-Renten Emerging Markets-Fonds	Zukunftsportfolio Nachhaltigkeit
HI-Renten Emerging Markets VAG-Fonds	HI-Sustainable Multi-Faktor Aktien Euroland-Fonds
HI-Renten Euro-Fonds	HI-Sustainable Multi-Faktor Aktien Global-Fonds
HI-Sustainable High Yield Defensive-Fonds	HI-Individual Balanced-Fonds
HI-Sustainable EM Corporate Bonds-Fonds	HI-Basisfonds Aktien Welt
HI-Green Bond-Fonds	
HI-Basisfonds US Staatsanleihen	

Die Beschreibung der Bewertungstage sowie der Grundlage für die Berechnung der Vergütungen der Sondervermögen werden konkretisiert. Die §§ 18 und 19 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden entsprechend geändert und lauten zukünftig wie folgt:

**§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Der Nettoinventarwert und der Anteilwert werden an allen Wochentagen von Montag bis Freitag ermittelt mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester. Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an allen Bewertungstagen nach Absatz 1 ermittelt.

**§ 19 Kosten**

In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BAB darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind. Die Berechnung erfolgt jeweils auf Grundlage des Nettoinventarwertes des Sondervermögens. An Tagen, an denen keine Bewertung des OGAW-Sondervermögens stattfindet, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des letzten berechneten Wertes.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationsblätter können bei der Verwaltungsgesellschaft der Sondervermögen und auf der Internetseite [www.helaba-invest.de](http://www.helaba-invest.de) kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im September 2024  
Die Geschäftsführung